

Rechtssache C-711/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Mai 2022

Klägerin:

Advance Pharma sp. z o.o.

Beklagter:

Skarb Państwa – Główny Inspektor Farmaceutyczny

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Zivilverfahrens aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Art. 47 der Charta der Grundrechte, Art. 19 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union; Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union ein Rechtsbehelf, wie er in bestimmten Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen ist, in der Form, dass die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen

Verfahrens aufgrund des Erlasses einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der ein Verstoß gegen die Standards der Konvention festgestellt wird, begehrt werden kann, ein in Zivilsachen notwendiger Aspekt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, wenn die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats einen anderen Rechtsbehelf für den gerichtlichen Schutz der Rechte einer Partei eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens vorsieht?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Europäischen Union (im Folgenden: EUV): Art. 19

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 47

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Verfassung der Republik Polen (Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej) vom 2. April 1997 (Dz.U. 1997, Nr. 78, Pos. 483): Art. 45, Art. 77

Ustawa Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz über die Zivilprozessordnung) vom 17. November 1964 (konsolidierte Fassung: Dz.U. 2021, Pos. 1805): Art. 399, Art. 400, Art. 401, Art. 401¹, Art. 403, Art. 404, Art. 405, Art. 406, Art. 407, Art. 408, Art. 410

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Mit Urteil vom 8. Februar 2016 wies der Sąd Okręgowy w Warszawie (Regionalgericht Warschau) die Klage der Advance Pharma sp. z o.o. (Klägerin) gegen den Skarb Państwa – Główny Inspektor Farmaceutyczny (Fiskus – Hauptinspektor für Arzneimittel) in Warschau auf Schadensersatz in Höhe von 37.242.220,00 PLN ab. Die Klägerin legte gegen dieses Urteil Berufung ein, die vom Sąd Apelacyjny w Warszawie (Berufungsgericht Warschau, Polen) mit Urteil vom 30. Oktober 2017 zurückgewiesen wurde. Die Klägerin reichte daraufhin eine Kassationsbeschwerde beim Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen, im Folgenden: Sąd Najwyższy) ein, die zur Prüfung angenommen und anschließend durch das Urteil des Sąd Najwyższy vom 25. März 2019 zurückgewiesen wurde.

Die Advance Pharma sp. z. o.o. reichte daraufhin eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) ein und machte geltend, dass beim Erlass des Urteils des Sąd Najwyższy vom 25. März 2019 Personen beteiligt gewesen seien, die aufgrund ihrer Ernennung unter Einbeziehung der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, Polen), die unter dem Gesichtspunkt der sich aus der Verfassung, Konventionen und Verträgen ergebenden Standards fehlerhaft gebildet worden sei, nicht die Eigenschaft unabhängiger und unparteiischer Richter hätten. In seinem Urteil vom 3. Februar

2022 in der Rechtssache Advance Pharma sp. z o.o. gegen Polen (Beschwerde Nr. 1469/20) stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) fest, weil die Verstöße im Verfahren zur Ernennung von sieben Richtern der Zivilkammer des Sąd Najwyższy, einschließlich der drei Richter, die die Rechtssache der klagenden Gesellschaft verhandelt hätten, so schwerwiegend gewesen seien, dass sie das Recht der klagenden Gesellschaft auf ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ nach Art. 6 Abs. 1 EMRK in seinem Wesensgehalt verletzt hätten. Der EGMR stellte auch fest, dass der in der Rechtssache entscheidende Spruchkörper der Zivilkammer des Sąd Najwyższy kein „durch Gesetz errichtetes Gericht“ sei.

Die Advance Pharma sp. z o.o. erhob im Anschluss an das oben genannte Urteil des EGMR und im Hinblick auf seinen Inhalt am 2. Mai 2022 eine Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Sąd Najwyższy, das durch die Kassationsbeschwerde eingeleitet und durch das rechtskräftige Urteil des Sąd Najwyższy vom 25. März 2019 abgeschlossen worden war.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache ist mit der Ansicht, dass die Klage abgewiesen werden sollte, nicht einverstanden und macht u. a. geltend, dass der Ausschluss der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem Urteil des EGMR dazu führen könne, dass die Garantie eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes für Bürger und andere Prozessbeteiligte nicht mehr gegeben sei.

Kurze Begründung der Vorlage

- 1 Die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens ist ein spezifisches Instrument zur Beseitigung fehlerhafter Urteile aus dem Rechtsverkehr, das eine Ausnahme vom Grundsatz der Rechtskraft und dem Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte der Parteien eines Zivilprozesses darstellt und den Parteien die Möglichkeit der Anfechtung eines rechtskräftigen Urteils garantiert. Der Ausnahmecharakter dieses Rechtsinstituts hängt mit dem dadurch bewirkten Effekt zusammen, nämlich der Untergrabung der Beständigkeit von rechtskräftigen Entscheidungen in Zivilsachen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist dann gerechtfertigt, wenn nach Rechtskraft einer Entscheidung in der Sache besondere Umstände zutage treten, die darauf hindeuten, dass die Entscheidung wegen eines im Laufe des Verfahrens oder in der das Verfahren beendenden Entscheidung begangenen Fehlers nicht gesetzmäßig ist.
- 2 Die gerichtliche Rechtsanwendung ist wegen der Garantiefunktion durch ein Höchstmaß an Regulierung gekennzeichnet, was bedeutet, dass nur ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Prozesshandlungen zulässig sind. Hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrensvoraussetzung für die Inanspruchnahme eines

außerordentlichen Rechtsbehelfs, und anschließend auch der Voraussetzung für die Entscheidung des Gerichts selbst, besteht kein Raum für irgendwelche Willkür (Beschluss des Sąd Najwyższy in der Besetzung mit sieben Richtern vom 30. November 2010, III CZP 16/10). Die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens ist daher nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich. Die Zulässigkeit einer Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist im polnischen Prozessrecht davon abhängig, dass sie auf einen der im Gesetz im Rahmen eines geschlossenen Katalogs erschöpfend aufgezählten Gründe gestützt wird, und die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vom tatsächlichen Vorliegen eines solchen Grundes. Dieser Rechtsbehelf ist für Fälle genau definierter schwerwiegender Verfahrensmängel vorgesehen.

- 3 In der polnischen Zivilprozessordnung ist der Erlass eines Urteils des EGMR, einschließlich eines Urteils, in dem eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK festgestellt wird, nicht als Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Zivilverfahrens vorgesehen. Ein Grund für die Wiederaufnahme eines Verfahrens lässt sich aus Vorschriften nicht durch deren extensive Auslegung oder im Wege eines Analogieschlusses ableiten. In seinem Beschluss vom 30. November 2010, III CZP 16/10, hat der Sąd Najwyższy festgestellt, dass ein endgültiges Urteil des EGMR, in dem eine Verletzung des in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Rechts auf ein faires gerichtliches Verfahren festgestellt wurde, im polnischen Prozessrecht keinen Grund für die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens darstellt.
- 4 Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach einem EGMR-Urteil nicht vorgesehen hat, gibt es in der Regel keine normativen Grundlagen für eine solche Wiederaufnahme, vor allem dann nicht, wenn eine Partei um gerichtlichen Rechtsschutz mit Hilfe eines anderen Rechtsbehelfs ersuchen kann. Mit der Inanspruchnahme solcher Rechtsbehelfe kann einer Partei die Möglichkeit garantiert werden, ihre berechtigten Interessen zu schützen. Für die faire Entscheidung einer Rechtssache, von der in Art. 6 Abs. 1 EMRK die Rede ist, muss demnach der Grundsatz der Rechtssicherheit, von dem die Rechtskraft (*res iudicata*) abgeleitet wird, berücksichtigt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unzulässig, eine bereits rechtskräftig entschiedene Rechtssache erneut zu prüfen und zu entscheiden. Aus diesem Grund sehen Staaten, deren Rechtsordnung die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem Urteil des EGMR nicht vorsieht, andere Rechtsbehelfe, alternative Möglichkeiten zur Erlangung von Restitution (*restitutio in integrum*) vor.
- 5 Das polnische Recht sieht einen Entschädigungsmechanismus vor, und eine Partei, deren Rechte in einem Zivilverfahren verletzt wurden, was später in einem Urteil des EGMR festgestellt wurde, kann nach dem Urteil dieses Gerichtshofs von diesem Mechanismus Gebrauch machen und beispielsweise eine entsprechende Schadensersatzklage gegen den Fiskus erheben. Im polnischen Recht wurden die Grundsätze in Bezug auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Urteil des Trybunał Konstytucyjny

(Verfassungsgerichtshof, Polen) vom 22. September 2015 in der Rechtssache SK 21/14 ausführlich dargelegt, in dem u. a. festgestellt wurde, dass ein Urteil des EGMR eine Vorabentscheidung darstellen kann, die den Weg für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach allgemeinen Grundsätzen eröffnet. Auf diese Weise wurde im polnischen Recht das Ziel der Unantastbarkeit der Rechtskraft und der Sicherheit der zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien erreicht und gleichzeitig eine angemessene Entschädigung der Parteien gewährleistet.

- 6 Man könnte daher annehmen, dass das Fehlen geeigneter Bestimmungen, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen, die Rolle der Gerichte stärkt. Es ist nämlich ihre Aufgabe, dem Geschädigten alternative Mittel zur Wiedergutmachung der Verletzung seiner Rechte zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, er formuliert ordnungsgemäß entsprechende Ansprüche. Vor diesem Hintergrund ist jedoch u. a. eine Situation vorstellbar, in der zur Gewährleistung der Durchführung von EGMR-Urteilen eine Änderung der Praxis in den EU-Mitgliedstaaten, die keine Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme von Zivilverfahren infolge eines EGMR-Urteils kennen, durch eine Änderung der Auslegung der Vorschriften für die Wiederaufnahme von Verfahren erfolgen würde. Die *Empfehlung Rec(2000)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Wiederaufnahme bestimmter Verfahren auf nationaler Ebene im Anschluss an ein Urteil des EGMR* (angenommen am 19. Januar 2000) und ein im Rahmen des Europarats erstellter Bericht – *Reopening of Domestic Judicial Proceedings Following the European Courts Judgements* (Straßburg 2022, <https://www.coe.int/execution>) – scheinen in diese Richtung zu gehen. Hierfür wäre es nach Ansicht des vorliegenden Gerichts jedoch erforderlich, eine Grundlage (im EU-Rahmen, z. B. eine Entscheidung des Gerichtshofs) zu schaffen, aus der das nationale Gericht schließen könnte, dass die bestehenden Bestimmungen des nationalen Verfahrensrechts in Richtung der Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens auszulegen sind.
- 7 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist es fraglich, ob die Notwendigkeit der Einführung der Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens auch aufgrund der Anwendung des europäischen Rechts verlangt werden kann. So hat der Gerichtshof eine solche Auslegungsrichtung skizziert, indem er auf die Verpflichtung hingewiesen hat, Mechanismen zu schaffen, die es ermöglichen, rechts- bzw. bestandskräftige nationale Entscheidungen, die gegen die Grundrechte verstoßen, anzufechten, was auf eine Weiterentwicklung des europäischen Rechts in diese Richtung hindeuten könnte (Urteil vom 11. Dezember 2007 in der Rechtssache C-161/06, *Skoma-Lux s.r.o./Celní ředitelství Olomouc*, Rn. 71 - 73). In einem anderen Urteil hat der Gerichtshof jedoch darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht nicht dazu verpflichtet, rechtskräftige Urteile, die sich als unvereinbar mit dem Unionsrecht erweisen, wiederaufzugreifen (Urteil vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-620/17, *Hochtief Solutions AG Magyarországi Fióktelepe/Fővárosi Törvényszék*, Rn. 81 - 88 [AdÜ.: Gemeint sind offensichtlich die Schlussanträge in jener Rechtssache, Nrn. 81 - 88]).

- 8 Nationale verfahrensrechtliche Regelungen, die die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens aufgrund eines EGMR-Urteils vorsehen, können sich – wie oft betont wird – in der Praxis insofern als fragwürdig erweisen, als der Katalog möglicher Wiederaufnahmegründe dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Umstand Rechnung tragen muss, dass eine Verletzung des Standards der Konvention am häufigsten infolge einer Auslegung des nationalen Rechts erfolgt, die darin besteht, dass das nationale Gericht vom Verständnis der EMRK-Bestimmungen in der ständigen Rechtsprechung des EGMR abweicht. In Art. 6 Abs. 1 EMRK werden lediglich europäische Standards für ein faires Verfahren festgelegt, und er zielt nicht darauf ab, bestimmte Unregelmäßigkeiten, die einen möglichen Grund für die Wiederaufnahme eines Verfahrens darstellen können, dauerhaft festzulegen.
- 9 Außerdem soll eine Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung der nationalen Gerichte dienen. Die Einführung einer derartigen Rechtsgrundlage in das Zivilprozessrecht der EU-Mitgliedstaaten würde indes in diese Richtung gehen, was folglich über die Befugnisse des EGMR hinausgehen und u. a. die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union beeinträchtigen könnte. Mit anderen Worten: Die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme von Zivilverfahren in den EU-Mitgliedstaaten nach einem EGMR-Urteil würde dazu führen, dass die tatsächliche Bedeutung von Entscheidungen des EGMR weit über seine sich aus der Konvention ergebenden Befugnisse hinausgeht.
- 10 Es ist auch zu beachten, dass es in der Praxis vorkommt, dass die Hauptursache für einen Verstoß gegen die EMRK eine nationale gesetzliche Regelung ist, die nicht mit der EMRK vereinbar ist. Obwohl der EGMR nicht befugt ist, die Vereinbarkeit von nationalen Gesetzen mit der EMRK zu prüfen, erfolgt eine solche Überprüfung in der Praxis jedoch indirekt. In einem solchen Fall kann eine Änderung der betreffenden nationalen Regelung erforderlich sein, um den Standard der Konvention zu gewährleisten. Wenn der nationale Richter jedoch die nationalen Vorschriften korrekt angewandt hat, dürfte in einer solchen Situation eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht in Frage kommen. Die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens dient nämlich nicht u. a. auch dazu, die innerstaatliche Rechtsordnung mit dem Standard der Konvention in Einklang zu bringen. Der EGMR entscheidet nicht über die Vereinbarkeit bestimmter Vorschriften des innerstaatlichen Rechts mit der Konvention, sondern prüft nur das Verhalten des Staates als Ganzes auf Verstöße gegen die Standards der Konvention (Menschenrechte) hin.
- 11 Wie man sich denken kann, müssen die oben genannten Umstände bei der Erstellung eines Katalogs von Wiederaufnahmegründen nach nationalem Recht berücksichtigt werden. Generell scheint die Frage der Wiederaufnahme von Zivilverfahren nach einem Urteil des EGMR daher untrennbar mit der nationalen Rechtsordnung und den Verfahrensregeln verbunden zu sein, die aufgrund der unterschiedlichen Traditionen und Bedürfnisse der einzelnen Länder in jedem Mitgliedstaat anders gestaltet sein können. Die Beständigkeit gerichtlicher

Entscheidungen in Zivilsachen, an denen auch andere Parteien als die, die vor dem EGMR eine Feststellung der Verletzung des Standards der Konvention in einem rechtskräftig abgeschlossenen nationalen Gerichtsverfahren geltend machen, beteiligt sind, die ihre Rechtsposition im Vertrauen auf rechtskräftige Entscheidungen begründen, spricht eher dafür, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens kein notwendiger Aspekt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ist. Der Grundsatz der Beständigkeit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen soll nämlich das Vertrauen in die geltende Rechtsordnung eines EU-Mitgliedstaats schützen und sicherstellen, dass die Parteien ihre erworbenen Rechte wahren. Denn diese Personen, die im Vertrauen auf die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung handeln, können ihre Rechtsposition bereits in einer Weise gestaltet haben, die mit einem möglichen Wiederaufgreifen einer rechtskräftigen Entscheidung nach einem Urteil des EGMR unvereinbar ist. Die Rechtskraft sichert die Rechtsposition des Einzelnen. Die Bedeutung der Rechtskraft einer in einem Zivilverfahren ergangenen gerichtlichen Entscheidung und ihre Rechtswirkungen werden auch vom EGMR in seiner Rechtsprechung anerkannt (vgl. Urteile vom 28. Oktober 1999, *Brumarescu/Rumänien* [Beschwerde Nr. 28342/95], §§ 50, 62; vom 10. April 2001, *Sablon/Belgien* [Beschwerde Nr. 36445/97], § 86; vom 23. Juli 2003, *Ryabykh/Russland* [Beschwerde Nr. 52854/99], § 51; vom 30. November 2010, *Urban/Polen* [Beschwerde Nr. 2316/08], § 66). Wie in der Lehre dargelegt, gibt der Gerichtshof vor, dass der Begriff des Rechts auf ein faires gerichtliches Verfahren (wie er in Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Ausdruck kommt) in Verbindung mit der Präambel der EMRK auszulegen ist, wonach der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ein wesentlicher Bestandteil des gemeinsamen Erbes und der Tradition der Vertragsstaaten ist. Daraus wird u. a. der Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet, wonach es unmöglich ist, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung anzufechten, mit der eine Rechtssache in der Sache endgültig entschieden wurde. Der Grundsatz der Rechtssicherheit erzwingt somit die Wahrung der formellen und der materiellen Rechtskraft. Das vorliegende Gericht teilt diese Auffassung.

- 12 Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ein Rechtsbehelf in der Form, dass die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens aufgrund des Erlasses einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der ein Verstoß gegen die Standards der Konvention festgestellt wird, begehrt werden kann, kein in Zivilsachen notwendiger Aspekt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, vor allem dann, wenn die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats einen anderen Rechtsbehelf für den gerichtlichen Schutz der Rechte einer Partei eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens vorsieht. Eine solche Maßnahme wie die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens nach einem Urteil des EGMR ist zwar zulässig, ihre Zulässigkeit ist jedoch immanent an die nationale Rechtsordnung und die Verfahrensregeln gebunden, die aufgrund der unterschiedlichen Traditionen und Bedürfnisse der einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet sein können. Werden einer Partei im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung Rechtsbehelfe gewährleistet, die den gerichtlichen

Schutz ihrer Rechte auf andere Weise als durch die Wiederaufnahme eines mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossenen Zivilverfahrens ermöglichen, so ist dies ausreichend, um ihr Recht auf Zugang zu einem Gericht zu gewährleisten, verstanden auch im Licht der verfassungsrechtlichen Vorschriften eines bestimmten EU-Mitgliedstaats, einschließlich – im Fall Polens – im Licht von Art. 45 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen.

- 13 Die Antwort auf die Vorlagefrage ist in dieser Rechtssache entscheidungserheblich, da sie die Unsicherheit darüber beseitigt, wie ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet werden kann, wenn der EGMR in einem Zivilverfahren, das durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts eines EU-Mitgliedstaats abgeschlossen wurde, eine Verletzung der Standards der Konvention feststellt. Daher ist es notwendig, dass der Gerichtshof der Europäischen Union zunächst die Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens in einem solchen Fall klärt und entscheidet, ob gemäß den Standards in den Verträgen ein Rechtsbehelf in der Form, dass die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens aufgrund des Erlasses einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der ein Verstoß gegen die Standards der Konvention festgestellt wird, begehrt werden kann, ein in Zivilsachen notwendiger Aspekt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ist, wenn die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats einen anderen Rechtsbehelf für den gerichtlichen Schutz der Rechte einer Partei eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens vorsieht.